

ANLAGE 2 zum Gutachten Nr. **55045299** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ GS 50
 Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 1 von 5

Auftraggeber Rial Leichtmetallfelgen GmbH
 Industriestraße 1
 67136 Fußgönheim

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell -
 Typ GS 50
 Radgröße 7Jx15H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
A2	GS 50 A2/Z02 Ø63,3-59,2	4/100/59,1	35	605	1935

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 44523
 Herstellerzeichen Rial
 Radtyp und Ausführung GS 50 (s.o.)
 Radgröße 7Jx15H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen K
 Herkunftsmerkmal Made in Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,25	60° Kegel	90	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55045299) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Nissan
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 2 zum Gutachten Nr. **55045299** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ GS 50
Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Nissan 100NX B13 F673	66-105	195/50R15		A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 K07 L01 S01
	66-75	185/55R15	M14	
Nissan Almera N15 e1*93/81*0025*..	55 Diesel	195/55R15		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 S01
	55 Diesel	205/50R15		
	55-105	185/55R15	M14	
	55-105	195/50R15		
	55-105	195/55R15	R09	
	55-105	205/50R15		
	55-105	215/45R15		
	55-64	205/45R15	T79 T81 Z13	
Nissan Micra K11 G220, e11*93/81*0021*..	40-55	195/45R15		A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 K02 K11 L01 S01
Nissan Sunny B12 E301	40-92	185/55R15	K02 K07 M14	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 S01
	40-92	195/50R15	F08 K42 K49	
	40-92	205/45R15	Dun F08 K42 K49	
Nissan Sunny B12A E521	54-66	185/55R15	K02 K07 M14	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 S01
	54-66	195/50R15	F08 K42 K49	
	54-66	205/45R15	Dun F08 K42 K49	
Nissan Sunny N13 E287	40-92	185/55R15	K02 K07 M14	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 S01
	40-92	195/50R15	F08 K42 K49	
	40-92	205/45R15	Dun F08 K42 K49	
Nissan Sunny N13A E522	54-66	185/55R15	K02 K07 M14	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 S01
	54-66	195/50R15	F08 K42 K49	
	54-66	205/45R15	Dun F08 K42 K49	
Nissan Sunny N14 F666	55-105	195/50R15	K07	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 F06 K42 L01 S01
	55-66	185/55R15	M14	
Nissan Sunny Y10 F727, e1*93/81*0026*..	40-66	195/50R15	K07	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 F06 K42 L01 S01

ANLAGE 2 zum Gutachten Nr. **55045299** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ GS 50
 Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 3 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Nissan Sunny Y10L F672	55-75	185/55R15	M14	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 F06 K42 L01 S01
	55-75	195/50R15	K07	

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
 Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

ANLAGE 2 zum Gutachten Nr. **55045299** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ GS 50
 Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 4 von 5

Dun Es dürfen nur Reifen des Herstellers Dunlop vom Typ SP Sport 2000 oder 8000 verwendet werden. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, ist die Eignung im Bezug auf Freigängigkeit, Radabdeckung, Montierbarkeit und Tragfähigkeit zu überprüfen.

F06 An Achse 1 ist auf ausreichenden Abstand zwischen Rad-Reifenkombination und den Fahrwerksteilen zu achten.

F08 An Achse 2 ist auf ausreichenden Abstand zwischen Rad-Reifenkombination und den Fahrwerksteilen zu achten.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

L01 Ggf. ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags oder sonstige geeignete Maßnahmen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

M14 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 185/55R15 zulässig:

Hersteller	Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien	Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien
Dunlop	alle	---
Bridgestone	alle	---
Pirelli	alle	---
Semperit	M700	M728
Uniroyal	Rallye 440	MS*plus 3 bzw. 44
Yokohama	A510	---
Michelin	MXV2, MXV3A, XGTV	---
Continental	alle	alle
Goodyear	alle	Eagle GW

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

ANLAGE 2 zum Gutachten Nr. **55045299** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand	PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ GS 50
Hersteller	Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 5 von 5

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

T79 Reifen (LI 79) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 874 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T81 Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Z13 Rad/Reifen-Kombination nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit 13 Zoll Serienbereifung (Sommer).

Hinweise zum Sonderrad
entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Januar 1999.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 10.März 1999

Coen

00012635.DOC